

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 217/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau,
Kassel, Murhardstraße 18,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 18. Mai 1980 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 1984; Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 15. Juni 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 25. Juli 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Arbeitsunfall vom 18. Mai 1980 habe keine Folgen hinterlassen, die seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 vH mindern würden. Insbesondere seien ein Anfallsleiden und eine Minderung der intellektuellen Leistungsfähigkeit nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei zuzulassen, weil das LSG gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen habe (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1990 habe er beantragt, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, um zu beweisen, daß das Anfallsleiden auf den Unfall vom 18. Mai 1980 zurückzuführen sei. Zwar sei dieser Beweisantrag aus Gründen, die nicht mehr nachvollziehbar seien, nicht in das Sitzungsprotokoll aufgenommen worden, doch könne er sich ebenso wie sein Bevollmächtigter genau daran erinnern, daß ein entsprechender Beweisantrag gestellt worden sei. Diesem Beweisantrag hätte das LSG auch stattgeben müssen; denn auf die Gutachten der Dres. M. und S. hätte sich das LSG nicht stützen dürfen, weil Dr. M. den Kläger nicht untersucht habe und das Gutachten von Dr. S. in einem anderen Zusammenhang erstellt worden sei. Besondere Bedenken bestünden aber gegen die Verwertung des Gutachtens von Prof. Dr. K. vom 8. April 1988, weil dieser das Gutachten nicht selbst erstattet, sondern sich die Ausführungen von Dr. H. nur im Nachhinein zu eigen gemacht habe. Dieses Gutachten hätte das LSG nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen, so daß nur das Gutachten von Prof. Dr. B. übrigbleibe, der die Kausalität zwischen Arbeitsunfall und dem Anfallsleiden eindeutig bejaht habe. Wenn dem LSG bei dieser Sachlage noch Zweifel an der Kausalitätsfrage verblieben sein sollten, so wäre es verpflichtet gewesen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; dabei kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



Zwar behauptet der Kläger, in der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1990 einen - nicht protokollierten und auch im Urteil des LSG nicht erwähnten - Beweisantrag gestellt zu haben. Diese Behauptung reicht jedoch für die Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags nicht aus. Zumindest hätte der Kläger vortragen müssen, bezüglich des nicht protokollierten Vorbringens einen Antrag auf Berichtigung der Sitzungsniederschrift (§ 164 Zivilprozeßordnung -ZPO- iVm § 122 SGG) gestellt zu haben, um sich im Beschwerdeverfahren auf diesen Beweisantrag berufen zu können.

Unabhängig hiervon ist der geltend gemachte Verfahrensmangel auch im übrigen nicht hinreichend dargetan. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben und entsprechend der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

Daran fehlt es hier. Insbesondere hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Soweit er rügt, das LSG hätte sich nicht auf das Gutachten von Dr. M. stützen dürfen, ist dieses in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht erwähnt. Bezüglich des Gutachtens von Prof. Dr. S. läßt die Beschwerde unerörtert, daß das LSG dieses nur im Wege des Urkundenbeweises berücksichtigt hat. Vor allem fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Argumentation des LSG. Danach kam es für die Überzeugungsbildung auf das Gutachten von Prof. Dr. K. nicht an. Die Frage nach der Verwertbarkeit dessen Gutachtens hat das LSG deshalb ausdrücklich offen gelassen und im einzelnen ausgeführt, weshalb es allein schon aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. B. zu der Überzeugung gelangt ist, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und dem Anfallsleiden nicht wahrscheinlich sei. Wenn die Beschwerde dem lediglich entgegenhält, das Gutachten von Prof. Dr. B. enthalte eindeutig eine für den Kläger günstige Aussage, so rügt er damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, eine Rüge, auf die die Beschwerde nicht gestützt werden kann.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

